

Sperrung der vorhandenen Grill- und Feuerstellen in den Wäldern des Enzkreises infolge möglicher Waldbrandgefahr

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) die folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. In den Wäldern des Landkreises Enzkreis mit den Städten und Gemeinden Neuhausen, Tiefenbronn, Birkenfeld, Engelsbrand, Neuenbürg, Straubenhardt, Keltern, Remchingen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein, Neulingen, Ispringen, Eisingen, Kieselbronn, Ötisheim, Ölbronn-Dürrn, Knittlingen, Maulbronn, Illingen, Sternenfels, Mühlacker, Niefern-Öschelbronn, Mönshheim, Wiernsheim, Wimsheim, Wurmberg, Heimsheim und Frielzheim wird das Recht zum Betreten des Waldes **bis einschließlich 31. Oktober 2026 oder bis auf Widerruf** wie folgt eingeschränkt:
 1. Die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen im Wald ist an jedem Tag untersagt, an dem der Waldbrand-Gefahrenindex (WBI) des Deutschen Wetterdienstes (DWD) die Gefährdungsstufe 4 (hohe Gefahr) und höher ausweist. Dies gilt ebenfalls für mitgebrachte Grills.

Der Waldbrand-Gefahrenindex (WBI) ist tagesaktuell im Zeitraum März bis Oktober auf der Internetseite des Deutschen Wetterdienstes unter www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html oder in der Smartphone-App „Warnwetter“ des DWD abrufbar.

Dabei sind die tagesaktuellen Waldbrand-Gefahrenindex-Informationen für die jeweils betroffene relevante Region zu beachten. Im Zweifel gilt die Stufe der nächstgelegenen Messstation.
 2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- II. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die vorstehende Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der vollständige Inhalt dieser Verfügung kann zu den Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der unteren Forstbehörde im Landratsamt Enzkreis, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis eingesehen werden.

Begründung

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Enzkreis ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 LWaldG zuständige Behörde für die Anordnung dieser Allgemeinverfügung. Im Enzkreis kann es während des Zeitraums März bis Oktober aufgrund hoher Temperaturen und geringer Niederschläge zu anhaltender Trockenheit und einer damit einhergehenden hohen Waldbrandgefahr kommen. Daher ist auf die Nutzung der vorhandenen Feuer- und Grillstellen in den Wäldern des Enzkreises in Abhängigkeit von der Waldbrand-Gefahrenindex-Stufe zu verzichten.

Das Anzünden und/oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald sind gemäß § 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz ohnehin ohne Genehmigung des Forstamtes nicht zulässig.

Die untere Forstbehörde weist ferner darauf hin, das vom 1. März bis 31. Oktober geltende Rauchverbot im Wald strikt zu beachten. Schon eine einzelne glimmende Zigarettenkippe kann zu verheerenden Waldbränden führen.

Das Rauch- und Grillverbot wird in den kritischen Phasen verstärkt überwacht.

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Enzkreis kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung zulassen, sofern die tatsächliche Waldbrandgefährdung dies zulässt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Da die Waldbrandgefahr klimawandelbedingt phasenweise stark zunimmt wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Enzkreis, Östliche Karl-Friedrich-Straße 58, 75175 Pforzheim erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung auch dann zu befolgen ist, wenn sie mit Widerspruch und/oder Klage angegriffen wird.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe wiederhergestellt werden.

Pforzheim, den 22.06.2026

gez.
Roth
Forstamt

Landratsamt Enzkreis – Zähringerallee 3 – 75177 Pforzheim – www.enzkreis.de
Tel.: 07231 308-0 – Fax 07231 308-9417 – E-Mail: landratsamt@enzkreis.de

